

WP-03-531 Ein Land der Chancen

Antragsteller*in: Kreisverband Borken

Beschlussdatum: 22.10.2026

Änderungsantrag zu WP-03

Von Zeile 530 bis 531 einfügen:

Schüler*innen wächst, bauen wir Praktische Philosophie schon ab der Grundschule sowie das Fach Philosophie in den weiterführenden Schulen aus.

Jedes Kind soll unabhängig von seiner Religion oder Weltanschauung eine wohnortnahe öffentliche Grundschule besuchen können. Wir sorgen dafür, dass die durch die aktuelle Rechtsprechung gestärkten Aufnahmeansprüche an öffentlichen Bekenntnisgrundschulen landesweit einheitlich umgesetzt werden. Dafür erhalten Schulträger, Schulleitungen und Eltern klare Informationen und Handlungshinweise. Darüber hinaus wollen wir die rechtlichen Grundlagen so weiterentwickeln, dass weder die Religionszugehörigkeit noch die Zustimmung zu einer bestimmten konfessionellen Erziehung Voraussetzung für einen gleichberechtigten Zugang zur wohnortnahen öffentlichen Grundschule sind.

Unser Ziel sind öffentliche Gemeinschaftsgrundschulen, in denen Kinder unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen selbstverständlich gemeinsam lernen. Dafür wollen wir die rechtlichen Grundlagen für öffentliche Bekenntnisschulen reformieren und werben für die erforderlichen Mehrheiten zur Änderung der Landesverfassung. Die Umwandlung bestehender Bekenntnisgrundschulen in Gemeinschaftsgrundschulen wollen wir erleichtern und Kommunen sowie Eltern dabei aktiv unterstützen. Bei Entscheidungen über die Schulart sollen auch die Eltern der Kinder verbindlich beteiligt werden, die in den kommenden Jahren eingeschult werden. Ebenso wollen wir konfessionsbedingte Benachteiligungen bei der Einstellung und Beförderung von Lehrkräften sowie bei der Besetzung von Schulleitungen an öffentlichen Schulen beseitigen. Die besonderen Anforderungen an die Erteilung bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts bleiben davon unberührt.

Begründung

Öffentliche Grundschulen sollen allen Kindern in ihrer Nachbarschaft offenstehen. Die Religionszugehörigkeit eines Kindes darf nicht darüber entscheiden, ob es gemeinsam mit seinen Freund*innen eine wohnortnahe Schule besuchen kann. Kurze Schulwege und gemeinsames Lernen stärken Selbstständigkeit, Teilhabe und gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. August 2026 (19 B 830/26) stärkt die Wohnortnähe bei der Aufnahme an öffentlichen Bekenntnisgrundschulen. Das Gericht gibt seine frühere Rechtsauffassung auf, soweit daraus ein Vorrang bekenntnisangehöriger Kinder unabhängig von der Wohnortnähe abgeleitet wurde. Diese Rechtsprechung muss landesweit zuverlässig umgesetzt werden; dafür ist keine vorherige Verfassungsänderung erforderlich.

Der Beschluss beseitigt jedoch nicht sämtliche konfessionsbedingten Unterschiede beim Schulzugang. Ein vorrangiger Aufnahmeanspruch bekenntnisangehöriger Kinder besteht an der für sie nächstgelegenen Bekenntnisschule weiterhin. Zudem hatten die Eltern des im Verfahren erfolgreichen konfessionslosen Kindes der katholischen Erziehung und der Teilnahme am katholischen Religionsunterricht zugestimmt. Eine weitergehende Reform bleibt deshalb notwendig.

Der Programmentwurf bekennt sich zu diskriminierungsfreier Bildung und berücksichtigt die religiöse Vielfalt beim Religionsunterricht. Eine konkrete Perspektive für öffentliche Bekenntnisgrundschulen fehlt jedoch. Gemeinschaftsgrundschulen ermöglichen gemeinsames Lernen bei unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen.

Eine grundlegende Reform muss die landesverfassungsrechtlichen Vorgaben ausdrücklich einbeziehen. Gleichzeitig sollen Umwandlungen erleichtert und Familien beteiligt werden, deren Kinder die Schule künftig besuchen werden. Auch bei der Gewinnung und Entwicklung pädagogischen Personals sollen Qualifikation und Eignung maßgeblich sein. Der Antrag verbindet damit Bildungsgerechtigkeit, Elternbeteiligung und eine zeitgemäße öffentliche Schule.